

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 367/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sam F [REDACTED],
142 No. C [REDACTED] D [REDACTED], L A [REDACTED] (C [REDACTED].) [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Puchta, Dr. Hansen und Harmer

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, wann und auf welche Weise der Kläger von Wien nach Polen gelangt ist, wie lange er in Polen gelebt hat, insbesondere wann und auf welche Weise er von Zloczow (Südostpolen) aus in die Sowjetunion gelangt ist und wie er dort gelebt hat. Es hat sich infolgedessen außerstande gesehen festzustellen, ob die behaupteten Gesundheitsschäden durch die Lebensbedingungen in der UdSSR verursacht sein können. Diese tatsächlichen Erwägungen tragen die Abweisung der Klage gegen die Verweigerung eines Härteausgleichs nach § 171 BEG, da dieser eine Schädigung voraussetzt, die auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführen ist (§ 171 Abs. 1 Satz 1 BEG). Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG

237

- 3 -

zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich
dabei nicht.

Hai

Dr. Thum

